

Europarecht

Geschichte, Ziele, Grundsätze,
Institutionen, Wirtschaftsordnung,
Grundfreiheiten, Wettbewerb

SS 2010

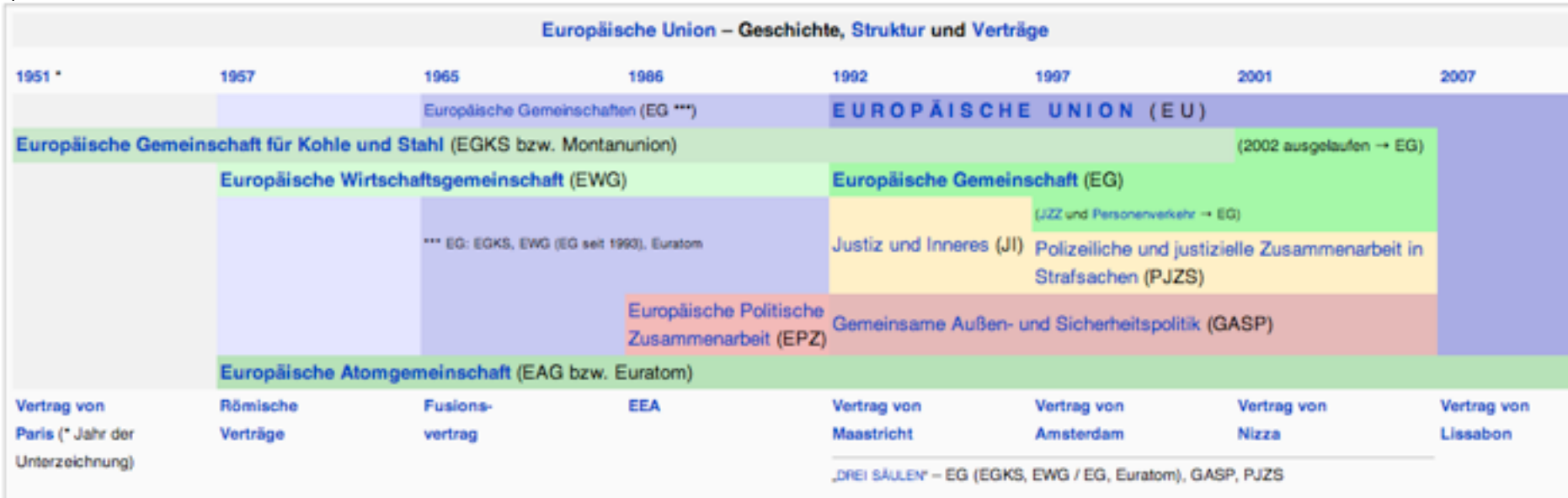
Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels



- Geschichte der EU
- Ziele, Grundsätze
- Institutionen und Organe
- Wirtschaftsordnung
- Grundfreiheiten
- Schutz des Wettbewerbs

- Lehrbücher:
 - + Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, C. H. Beck, Juristische Kurzlehrbücher, 4. Auflage 2009
 - + Herdegen, Europarecht , C. H. Beck, Grundrisse des Rechts, 11. Auflage 2008
 - + Streinz, Europarecht, C. F. Müller, Schwerpunkte, 8. Auflage 2008

- Rechtsnormen:
 - + Vertrag über die Europäische Union (ABl.C 115 vom 9.5.2008, S. 13)
 - + Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.C 115 vom 9.5.2008, S. 47)



- + Siehe hierzu im Detail: Das europäische Aufbauwerk im Spiegel seiner Verträge (Offizielle Webseite der EU)

- 27 Mitgliedstaaten (2009)
- 1957 Gründung der EWG durch Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland
- 1973 UK, Irland, Dänemark
- 1981 Griechenland
- 1986 Spanien, Portugal
- 1995 Finnland, Österreich, Schweden
- 2004 Mittelosteuropäische Länder (u.a. Polen, Tschechien, Ungarn, Baltische Staaten)
- 2007 Bulgarien, Rumänien

Mitgliedstaaten



Vertrag von Lissabon

- Unterzeichnet von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten im Dezember 2007
- Nach Ratifizierung durch nationale Parlamente und/oder Volksabstimmungen Inkrafttreten zum 1.12.2009
- Reformen (Übersicht: Der Vertrag auf einen Blick)
 - + Weniger Entscheidungen einstimmig
 - + Berechnung der qualifizierten Mehrheit auch anhand Gewichts der Mitgliedstaaten
 - + Ständiger Präsident des Europäischen Rats, EU-Außenminister
 - + Verkleinerung der Kommission
 - + Stärkung des Parlaments bei der Gesetzgebung
 - + Charta der Grundrechte

Ziele (Art. 3 EUV)

- Förderung des **Friedens**, der **Werte** und des **Wohlergehens** ihrer Völker (Art. 3 Abs. 1 EUV)
- **Raum** der **Freiheit**, der **Sicherheit** und des **Rechts** ohne Binnengrenzen (Art. 3 Abs. 2 EUV)
- Errichtung eines **Binnenmarkts** mit ausgewogenem Wirtschaftswachstum und Preisstabilität, **soziale Marktwirtschaft** (Art. 3 Abs. 3 EUV)
- Errichtung einer **Wirtschafts- und Währungsunion** (Art. 3 Abs. 4 EUV)

Grundsätze (Art. 5 EUV)

- Grundsatz der **begrenzten Einzelermächtigung** (Art. 5 Abs. 2 EUV): Union wird nur innerhalb der ihr durch die Verträge übertragenen Grenzen tätig; alle anderen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten
- Grundsatz der **Subsidiarität** (Art. 5 Abs. 3 EUV): Union wird nur tätig, wenn sich Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf ihrer Ebene besser verwirklichen lassen als auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene der Mitgliedstaaten
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 5 Abs. 4 EUV): Maßnahmen der Union gehen nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus

- **Charta der Grundrechte** der EU vom 7.12.2000 (Art. 6 Abs. 1 EUV)

- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** und gemeinsame **Verfassungsüberlieferungen** der **Mitgliedstaaten** (Art. 6 Abs. 3 EUV)
 - + Recht auf Leben und Unversehrtheit
 - + Recht auf Freiheit
 - + Versammlungsfreiheit
 - + Meinungsfreiheit
 - + Berufsfreiheit
 - + Eigentumsschutz
 - + Datenschutz

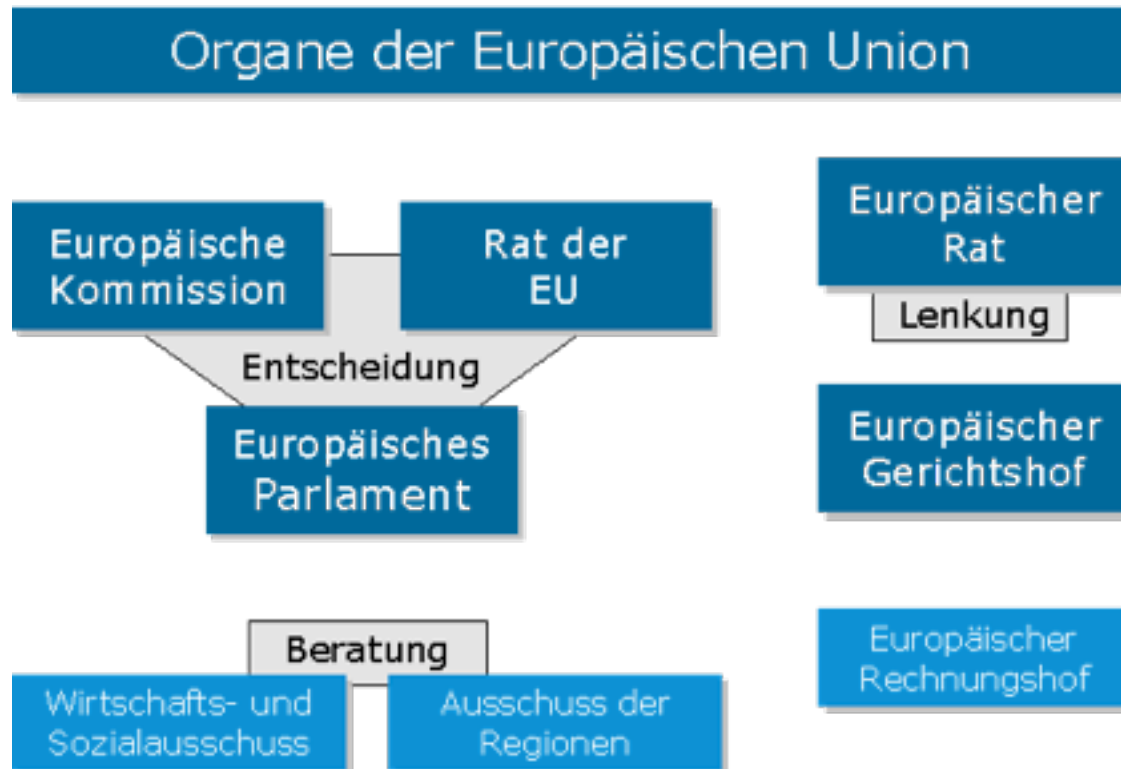
Exkurs: Europarat und EMRK

- **Europarat** mit Sitz in **Straßburg** hat 47 Mitgliedstaaten und umfasst damit fast alle Staaten Europas sowie einige Staaten Asiens (Türkei, Georgien, Armenien, Aserbaidschan)
 - + Gründung am 5.5.1949 (also vor EWG/EG/EU)
 - + Entwicklung demokratischer Prinzipien auf Grundlage der Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK)
- **Rechtsschutz** des Einzelnen über Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg
- **Beitritt** der **EU** erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 (Art. 6 Abs. 2 EUV)

- Streletz, Kessler und Krenz ./. Deutschland (DDR Schießbefehl, Recht auf Leben, keine Strafe ohne Gesetz, 2001)
- Caroline v. Hannover ./. Deutschland (Vorrang der Privatsphäre von Prominenten ohne politischen Einfluss gegenüber Pressefreiheit, 2004)
- Gäfgen ./. Deutschland (Verbot der Folter, Recht auf ein faires Verfahren, 2008, Berufung bei der Großen Kammer anhängig)

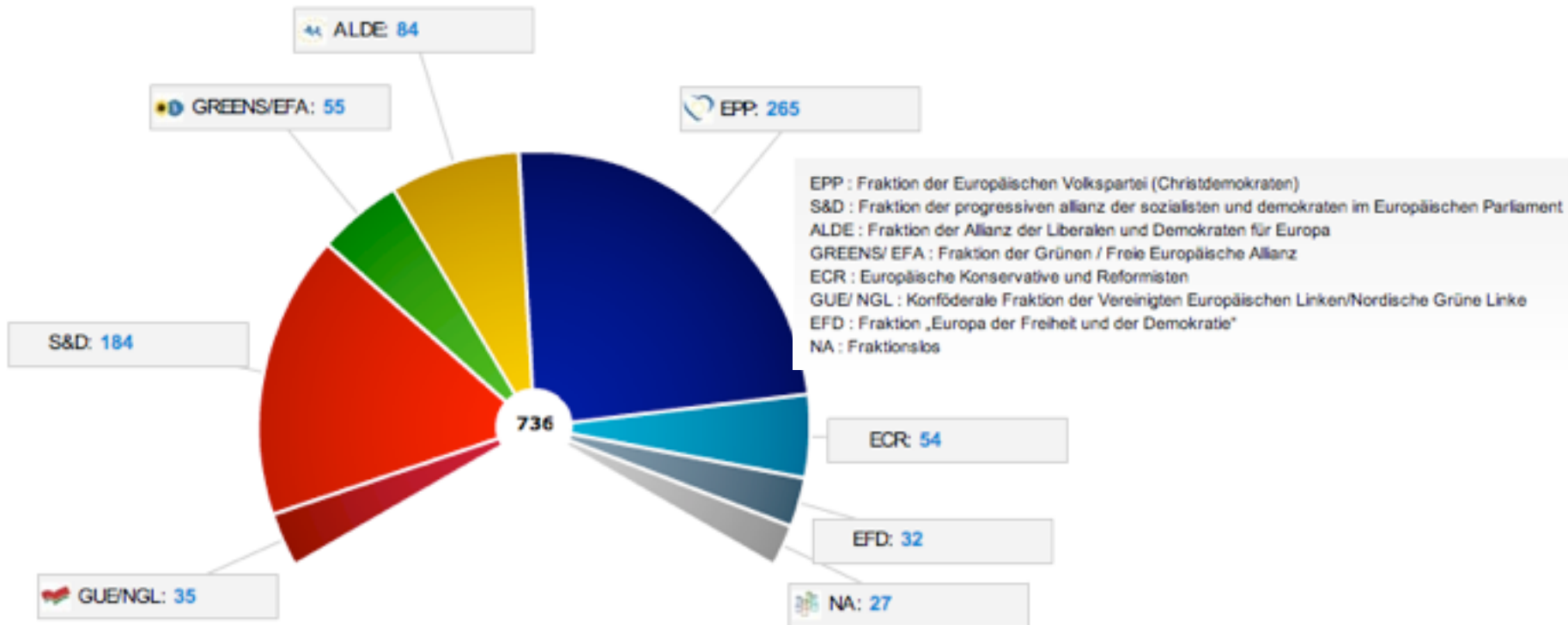
Europa: Verwechslungsgefahr

- **Europarat** (Internationale Organisation, unabhängig von der EU) <-> **Europäischer Rat** (Leitungsorgan der EU) <-> **Rat der EU** (Gesetzgebungsorgan der EU)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) (Gerichtshof des Europarats mit Sitz in **Straßburg**, der Einhaltung der EMRK überwacht) <-> Gerichtshof der Europäischen Union (**EuGH**) (Gerichtshof der EU mit Sitz in **Luxemburg**, der Einhaltung des Rechts der EU überwacht)
- Siehe zu Details: Europäische Institutionen: Leicht zu verwechseln



- **Gemeinsam** mit dem **Rat Gesetzgeber** der Union sowie **Haushaltshoheit**
- Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratung
- Wahlrecht für den Präsidenten der Kommission; **Vetorecht** für **Kommission** insgesamt, nicht einzelne Mitglieder
- **Wahl** durch **Unionsbürger** für eine Amtszeit von **fünf Jahren**
- Sitzanzahl nach Zahl der Bürger der Mitgliedstaaten, mindestens 6, höchstens 96, Gesamtzahl darf 750 nicht überschreiten

- Sitzverteilung nach Europawahl 2009



Europäischer Rat (Art. 15 EUV)

- **Europäischer Rat** gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen **Impulse** und legt die **allgemeinen politischen Zielvorstellungen** und **Prioritäten** fest; keine Gesetzgebungskompetenz (<-> Rat) (Art. 15 Abs. 1 EUV)
- Einrichtung 1974; seit Vertrag von Lissabon (2009) siebtes Organ der Union (Art. 13 Abs. 1 EUV)
- **Zusammensetzung** (Art. 15 Abs. 2 EUV)
 - + Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten
 - + Präsident des Europäischen Rats (Herman van Rompuy)
 - + Präsident der Kommission (José Manuel Barroso)
 - + Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Catherine Ashton)

- Gemeinsam mit dem Parlament **Gesetzgeber** der Union sowie **Haushaltshoheit**
- **Festlegung** der **Politik** und **Koordinierung**
- Besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene
- Entscheidungen grundsätzlich mit **doppelt qualifizierter Mehrheit**, ab 31.10.2014 wie folgt:
 - + **55%** der Mitglieder des Rats, mindestens 15
 - + Von diesen Mitgliedern des Rats repräsentierte Mitgliedstaaten müssen **65%** der Bevölkerung der Union ausmachen

Kommission (Art. 17 EUV)

- **Exekutiv-** und Verwaltungsorgan der Union
- Gesetze dürfen grundsätzlich nur auf ihren Vorschlag erlassen werden (**Initiativrecht**)
- Überwacht die Anwendung und **Einhaltung** des **Unionsrechts**
- **Vertretung** der Union nach außen (außer in der Außen- und Sicherheitspolitik)
- Leitung der **Programmplanung** der Union
- Webseite: [Europäische Kommission](#)

Kommission (Art. 17 EUV)

- Besteht bis 31.10.2014 aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten, ab dem 1.11.2014 aus Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht
- Präsident der Kommission wird durch Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rats gewählt
- Auswahl der Kommissare unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der „**strikt gleichberechtigten Rotation**“
 - + Vorschläge der Mitgliedstaaten, Annahme durch Rat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission
- Amtszeit **fünf Jahre**

Gerichtshof (Art. 19 EUV)

- Besteht aus dem Gerichtshof (**EuGH**), dem Gericht (**EuG**) und Fachgerichten (zur Zeit nur Gerichtshof für den öffentlichen Dienst - GÖD)
- Sichert die **Wahrung** des **Rechts** bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Unionsrecht) = Träger der rechtsprechenden Gewalt
- Mindestens ein Richter pro Mitgliedstaat
- „*Gouvernement des Juges*“, „Integrationsfaktor erster Ordnung“
- Webseite: Curia

- **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Mitgliedstaat durch Kommission oder anderen Mitgliedstaat (Art. 258 f AEUV)
- **Nichtigkeitsklage** gegen Rechtsakte der Union (Art. 263 AEUV)
 - + durch Mitgliedstaaten oder Unionsorgane
 - + durch natürliche oder juristische Personen, soweit die Rechtsakte sie unmittelbar betreffen und keiner weiteren Umsetzung bedürfen
- **Untätigkeitsklage** bei vertragswidrigem Unterlassen von Rechtsakten durch Unionsorgane (Art. 265 AEUV)
- **Vorabentscheidungsverfahren** auf Antrag des Gerichts eines Mitgliedstaats über die Auslegung von Rechtsakten der Union (Art. 267 AEUV)

- **Autonome Rechtsordnung** mit völkerrechtlicher Herkunft
- Unionsrecht gilt anders als Völkerrecht nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern ist in den Mitgliedstaaten **unmittelbar** anwendbar (Prinzip der **einheitlichen Wirkung**)
- Unionsrecht gewährt Einzelnen **subjektive Rechte**, die gegenüber den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden können
- Unionsrecht hat **Vorrang** vor dem Recht der Mitgliedstaaten

- **Verträge**
 - + Gründungsverträge und Änderungsverträge (zuletzt Vertrag von Lissabon)
 - + Ergänzende Abkommen

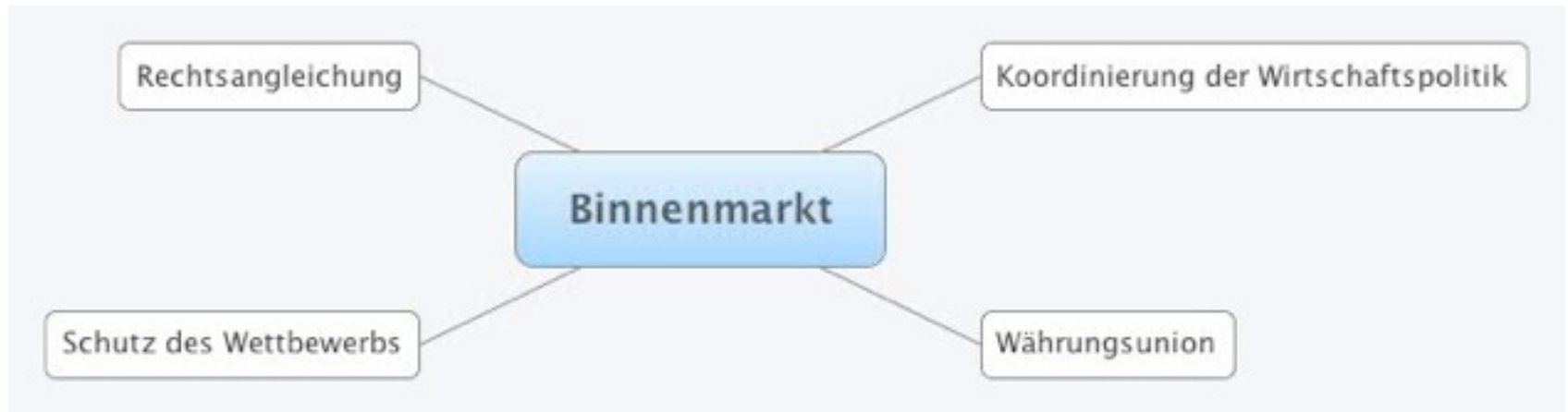
- Charta der **Grundrechte**

- **Allgemeine Rechtsgrundsätze** (Ungeschriebenes Recht)
 - + Grundrechte nach EMRK und gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten (Art. 6 EUV)
 - + Vertrauensschutz
 - + Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz
 - + Rechtliches Gehör
 - + Gegenseitige Treue und Loyalität

- Rechtsgrundlage ist das Primärrecht nach dem **Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung**
- „Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.“ (Art. 288 Abs. 1 AEUV)
 - + „Die **Verordnung** hat **allgemeine Geltung**. Sie ist in allen Teilen **verbindlich** und gilt **unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.“ (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
 - + „Die **Richtlinie** ist für jeden **Mitgliedstaat** ... hinsichtlich des zu erreichenden **Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die **Wahl** der **Form** und der **Mittel**.“ (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
 - + Beschlüsse sind verbindlich, Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindlich (Art. 288 Abs. 4 und 5 AEUV)

- Anwendungsvorrang des EU-Rechts





- **Wirtschaftspolitisches Grundziel** der EU ist die **Herstellung** eines gemeinsamen Marktes (= **Binnenmarkt**)

- Art. 3 Abs. 3 EUV: „Die Union errichtet einen Binnenmarkt.“
 - + Ausgewogenes Wirtschaftswachstum
 - + Preisstabilität
 - + Soziale Marktwirtschaft
 - + Vollbeschäftigung
 - + Sozialer Fortschritt
 - + Umweltschutz
 - + Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt

- **Geteilte Zuständigkeit** mit den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 AEUV)

- Art. 26 Abs. 2 AEUV: „Der **Binnenmarkt** umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr** von **Waren**, **Dienstleistungen** und **Kapital** gemäß den Vorschriften der Verträge gewährleistet ist.“
- Art. 26 Abs. 1 AEUV: „Die Union erlässt die **erforderlichen Maßnahmen**, um ... den **Binnenmarkt** zu **verwirklichen** beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.“
- **Angleichung der Rechtsvorschriften** (Art. 114 AEUV)

- Allgemeine **Wirtschaftspolitik** weiter **Zuständigkeit** der **Mitgliedstaaten**
- Aber: Art. 5 Abs. 1 AEUV: „Die **Mitgliedstaaten koordinieren** ihre **Wirtschaftspolitik** innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.“
- Art. 119 ff AEUV enthalten Vorgaben für die Grundzüge der EU Wirtschaftspolitik
- (Webseite: Stabilitätspakt und Koordinierung der Wirtschaftspolitik)

- Art. 119 Abs. 1 AEUV: Grundsatz einer **offenen Marktwirtschaft** mit freiem Wettbewerb

- Art. 3 Abs. 4 EUV, Art. 119 Abs. 2 AEUV: **Einheitliche Währung**

- Art. 119 Abs. 3 AEUV: Richtungweisende **Grundsätze**:
 - + Stabile Preise
 - + Gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen
 - + Dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz

- Verabschiedung der „**Lissabon Strategie**“ für **Wachstum** und **Beschäftigung** auf dem Gipfel des Europäischen Rats in Lissabon im Jahr 2000 (http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_de.htm)
- EU soll sich bis 2010 zum **wettbewerbsfähigsten** und **wachstumsfreudigsten Wirtschaftsraum** der Welt entwickeln
- Kommission legt Strategie- und Länderberichte vor
- Zielvorgaben werden nicht erreicht
- Konsultation zur **EU2020 Strategie** läuft

- Nachhaltige soziale Marktwirtschaft
 - + Wertschöpfung durch wissensbasiertes Wachstum
 - + Befähigung zur aktiven Teilhabe an integrativen Gesellschaften
 - + Schaffung einer wettbewerbsfähigen, vernetzten und ökologischeren Wirtschaft
- Multilaterale Steuerung mit fairen und geregelten internationalen Handels- und Finanzsystemen
- Binnenmarkt als zentrales Element

- Zwingende „**Leitplanken**“ in den Art. 123 bis Art. 126 AEUV
- Art. 123 AEUV: Verbot der monetären Finanzierung (Finanzierung von Defiziten über die **Notenpresse**)
- Art. 124 AEUV: Verbot eines **bevorrechtigten Zugangs** zu **Finanzinstituten**
- Art. 125 AEUV: Keine Haftung der Union oder anderer Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten eines Mitgliedstaats (Verbot eines „**bail out**“)
- Art. 126 AEUV: Verbot **übermäßiger** öffentlicher **Defizite**

Stabilitäts- und Wachstumspakt

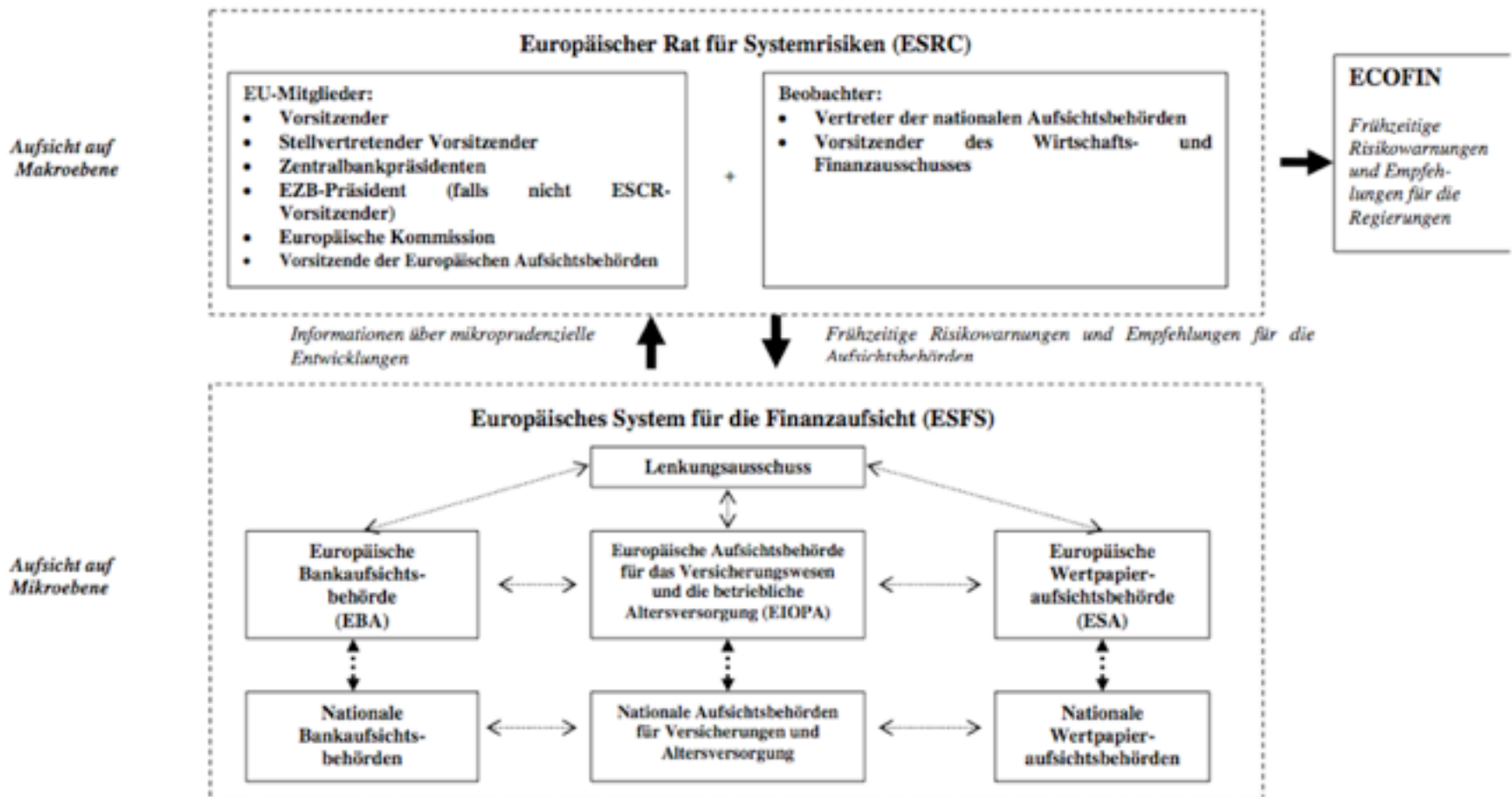
- Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite (Art. 126 VAEU)
- „Übermäßiges Defizit“:
 - + Jährliches **Haushaltsdefizit** eines Mitgliedstaats liegt bei über **3%** des BIP
 - + Gesamte **Staatsverschuldung** eines Mitgliedstaats liegt über **60%** des BIP
- Kompliziertes **Defizitvermeidungsverfahren** (sechs Stufen)
- **Klagen** gegen säumigen Mitgliedstaat **ausgeschlossen** (Art. 126 Abs. 10 VAEU)
- **Tolerierung** „**ausnahmsweise** und **vorübergehend**“

- Webseite der Kommission: Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft

- Europäisches Konjunkturprogramm
 - + Massiver Kaufkraftschub (EUR 200 Mrd. = 1,5% BIP)
 - + Maßnahmenprogramm für intelligente Investitionen (Energieeffizienz, umweltfreundliche Technologien für Bau und Autoindustrie, Infrastruktur)

- Europäische Finanzaufsicht
 - + Schaffung eines Europäischen Rats für Systemrisiken (ESRC)
 - + Schaffung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS)
 - European Banking Authority (EBA)
 - European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)
 - European Securities Authority (ESA)

Ein neuer europäischer Rahmen zur Wahrung der Finanzstabilität



- Art. 173 Abs. 1 AEUV: „Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die **Wettbewerbsfähigkeit** der **Industrie** der Union gewährleistet sind.“
 - + Anpassung an strukturelle Veränderungen
 - + Förderung eines günstigen Umfelds, insbesondere für KMU
 - + Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds
 - + Förderung in den Bereichen Innovation, Forschung, Technologie
- Konsultation und Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission
- **Kommission** legt **Leitlinien** fest

- **Verhinderung** einer „**De-Industrialisierung**“
- Schaffung nationaler und europäischer „**Champions**“
- Bewältigung von **Anpassungs-** und **Umstellungsaufgaben**:
 - + Technischer Fortschritt (Stahl)
 - + Besondere Entwicklungskosten (Luft- und Raumfahrt)
 - + International verfälschter Wettbewerb (Textilindustrie)
 - + Weitere Branchen: Werften, Kraftfahrzeuge (15% Industriearbeitnehmer in EU!), Telekommunikation und Informationstechnologie
- EU bemüht sich, in besonderen Situationen gegenzusteuern

- Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Art. 174 VAEU)

- „**Kohäsionspolitik**“: Gezielte Förderung der Wirtschaft in zurückgebliebenen Regionen
 - + Ziel 1: Konvergenz
 - + Ziel 2: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
 - + Ziel 3: Europäische territoriale Zusammenarbeit

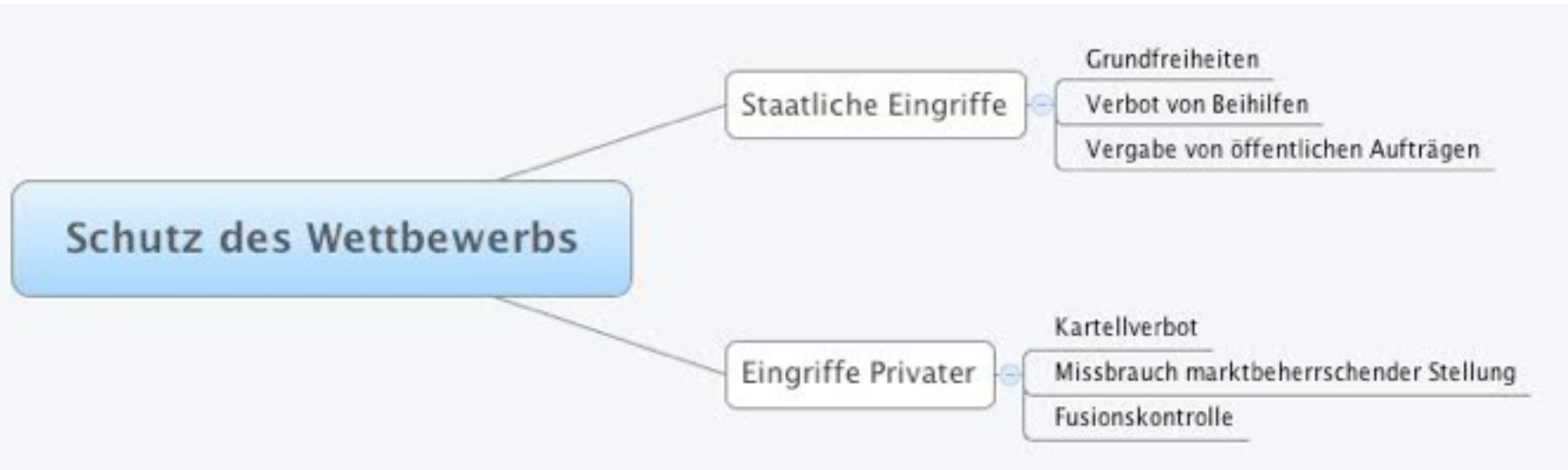
- Fonds
 - + Kohäsionsfonds
 - + Europäischer Sozialfonds
 - + Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- Einfügung: Vertrag von Amsterdam (1997), §§ 145 - 150 AEUV
- Ziele des Art. 3 EUV: **Vollbeschäftigung**, sozialer Fortschritt
- Entwicklung einer **koordinierten Beschäftigungsstrategie**
- Berücksichtigung des Ziels eines hohen Beschäftigungsniveaus bei Durchführung der Unionsmaßnahmen (Art. 147 Abs. 2 AEUV)
- Beschäftigungsausschuss (Art. 150 AEUV, 2000)
- Neue Sozialagenda der Kommission (2008)

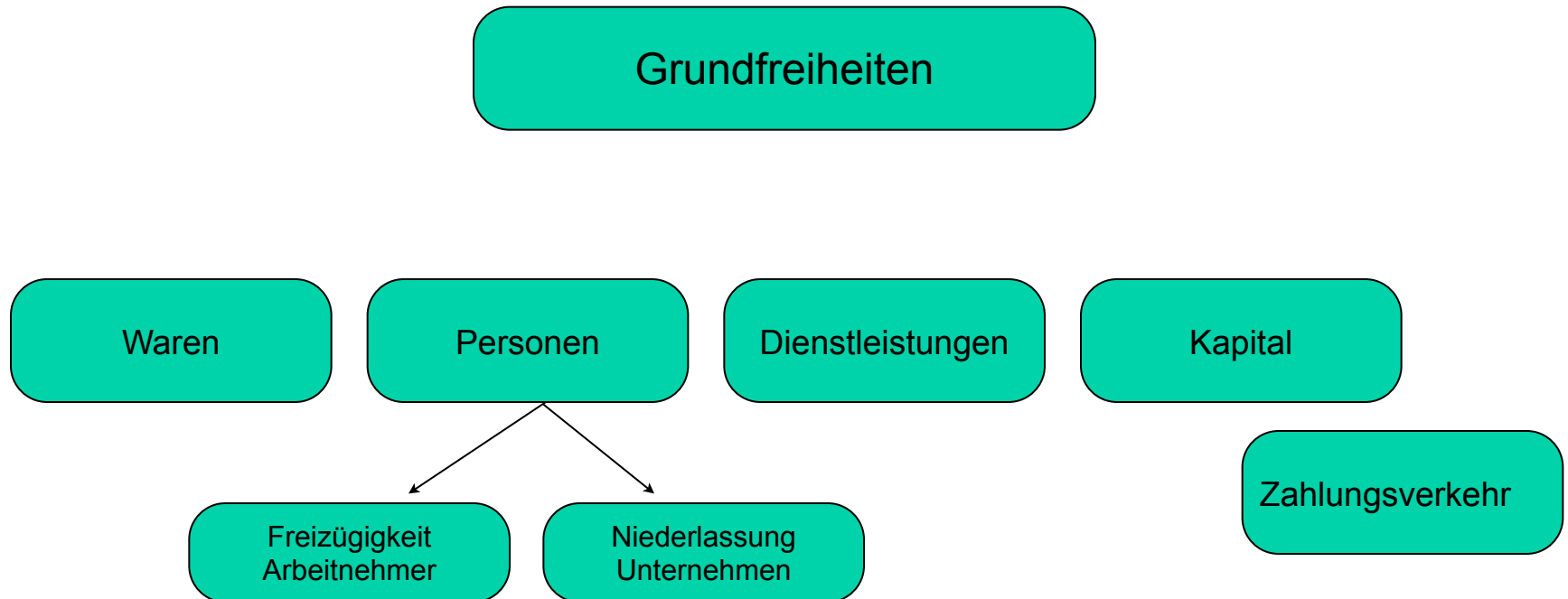
- Europäische Währungsunion (EWU) trat am 1.1.1999 in Kraft und wurde am 1.1.2002 mit der Ausgabe von Banknoten abgeschlossen
- Eurozone hat mittlerweile 16 Mitglieder
- **EU** erhält Kompetenz für **Geld- und Zinspolitik**
- EWU als **Stabilitätsgemeinschaft** konzipiert (Art. 127 AEUV)
 - + Höchstgrenzen für Staatsverschuldung (Art. 126 AEUV)
 - + Engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Art. 136 AEUV)
- Problem: Auseinanderentwicklung der Realwirtschaften

- Europäische Zentralbank (EZB) ist für **Festlegung** und Ausführung der **Geldpolitik** der Union verantwortlich
- **EZB** ist **unabhängig** von Organen der Union und der Mitgliedstaaten (Art. 130 AEUV)
- Abstimmungen in der EZB grundsätzlich nach **Mehrheitsprinzip**
- Ständiger Dialog mit Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN)
- Nationale Zentralbanken müssen ebenfalls unabhängig sein (Art. 131 AEUV)

Schutz des Wettbewerbs



Grundfreiheiten: Grundsätze



- Binnenmarkt (Art. 26 AEUV, Art. 14 EG)
- Art. 26 Abs. 2 AEUV: „Der **Binnenmarkt** umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr** von **Waren, Personen, Dienstleistungen** und **Kapital** ... gewährleistet ist.“
- „Vier Grundfreiheiten“
- Freiheit des Zahlungsverkehrs als „fünfte Grundfreiheit“

- Optimale Allokation von wirtschaftlichen Ressourcen
- Überwindung der rein ökonomischen Betrachtungsweise
- Sozialpolitische Bestimmungen (Art. 151 ff AEUV)
- Unionsbürgerschaft (Art. 18 ff AEUV)
- Allgemeine Freizügigkeit (Art. 21 AEUV) koppelt Mobilität von wirtschaftlicher Betätigung ab

- Grundsätzliches Beschränkungsverbot

- Vierstufiger Rechtfertigungsgrund bei Eingriffen
 - + Zwingende Gründe des Allgemeininteresses
 - + Keine Diskriminierung (Inländerbehandlung)
 - + Eignung zur Erreichung des Ziels
 - + Erforderlichkeit

- Diskriminierungsverbot und Verhältnismäßigkeit

- Maßstab für nationale Regelungen
- Abwehr auch nichtdiskriminierender Beschränkungen
- Verhältnismäßigkeitskontrolle nationaler Regelungen, die sich nachteilig auf grenzüberschreitenden Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen oder Kapital auswirken können
- Beispiel: EuGH, C-108/96 - Mac Quen

Grundfreiheiten: Grundrechte

- Grundfreiheiten und Grundrechte (Art. 6 EUV)
- Grundrechte verschärfen Rechtfertigungszwang für Beschränkungen der Grundfreiheiten („Schranken-Schranke“)
- Grundrechte können Rechtfertigungsstandards für Beschränkungen der Grundfreiheiten liefern (immanente Schranke, Interessenabwägung)
- EuGH, C-368/95 - Familiapress; C-112/00 - Schmidberger

Grundfreiheiten: Schutzrichtung

- Grundfreiheiten schützen vor Maßnahmen der Mitgliedstaaten
- Bindung der Gemeinschaftsorgane beim Erlass von Sekundärrecht
- Drittwirkung der Grundfreiheiten
 - + Bindung Privater
 - + Freizügigkeit, Diskriminierungsverbot (Art. 45 AEUV)
 - + Wettbewerbsschranken kraft wirtschaftlicher Überlegenheit
- EuGH, C-169/99 - Schwarzkopf; C-415/93 - Bosman

- Art. 28 AEUV Abs. 1 (Art. 23 EG): „Die Union umfasst eine **Zollunion**, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das **Verbot**, zwischen den Mitgliedstaaten **Ein- und Ausfuhrzölle** und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines **Gemeinsamen Zolltarifs** gegenüber **dritten Ländern**.“
- Art. 34 AEUV (Art. 28 EG): „Mengenmäßige **Einfuhrbeschränkungen** sowie alle **Maßnahmen gleicher Wirkung** sind zwischen den Mitgliedstaaten **verboten**.“
- Art. 35 AEUV (Art. 29 EG): „Mengenmäßige **Ausfuhrbeschränkungen** sowie alle **Maßnahmen gleicher Wirkung** sind zwischen den Mitgliedstaaten **verboten**.“

Maßnahmen gleicher Wirkung

- Dassonville Formel: „Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“ (EuGH, Rs. 8/74 - Dassonville)
 - + Diskriminierung eingeführter Waren gegenüber einheimischen Erzeugnissen
 - + Versteckte Diskriminierungen (z.B. Verpackung und Sterilisierung von H-Milch in einer im Inland zugelassenen Molkerei)
 - + Auch diskriminierungsfreie Beschränkungen
 - + Sonstige staatliche Maßnahmen (z.B. staatlich geförderte Werbekampagnen wie Buy Irish, CMA)
 - + Pflicht der Mitgliedstaaten, den freien Warenverkehr gegen Eingriffe Privater zu schützen (französische Bauern)

Nichtdiskriminierende Verkaufsbeschränkungen

- „Dassonville-Formel“ außerordentlich weit
- „Keck-Formel“: Nichtdiskriminierende Verkaufsbeschränkungen, die von ihrer Zielsetzung nicht auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr einwirken sollen, fallen nicht unter die Verbote der Art. 34, 35 AEUV
 - + Verbot des Weiterverkaufs unter Einstandspreis (EuGH, C-267 u. 268/91 - Keck)
 - + Ladenschlussregelungen (EuGH, C-69 u. 258/93 - Punto Casa)
- „Keck-Formel“ greift nicht bei produktbezogenen Beschränkungen
 - + Änderung oder Etikettierung von Verpackungen (z.B. +10%, EuGH, C-470/93 - Mars; EuGH, C-463/01 - Dosenpfand)
 - + Verbot von Preisausschreiben in Zeitschriften (EuGH, C-368/95 - Familiapress)

- Immanente Schranken des Art. 34 AEUV: „Cassis de Dijon-Formel“ (EuGH, Rs. 120/78 - Cassis de Dijon)
 - + Keine gemeinschaftliche Regelung
 - + Bestimmungen notwendig, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere steuerliche Kontrolle, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Lauterkeit des Handelsverkehrs und Verbraucherschutz, Umweltschutz
 - + Keine diskriminierende Maßnahme (str.)
 - + Problem der Abgrenzung zu Rechtfertigungsgründen des Art. 36 AEUV (Art. 30 EG)

Rechtfertigungen für Handelsbeschränkungen

- Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV (Art. 30 EG)

- Anerkannte Gründe
 - + Öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit
 - + Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen
 - + Schutz des Kulturguts
 - + Schutz des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums

- Schranken-Schranken
 - + Strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - + Keine willkürliche Diskriminierung
 - + Keine verschleierte Handelsbeschränkung

Rechtfertigungen für Handelsbeschränkungen

- Schutz des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums
- „Erschöpfung“ geistiger Eigentumsrechte durch erstmalige Vermarktung in einem Mitgliedstaat
- Bringt ein Rechteinhaber ein Produkt in einem Mitgliedstaat in Verkehr, in dem kein Schutz besteht, kann er Reimport nicht verhindern (EuGH, Rs. 187/80 - Merck, EuGH, Rs. 55 u. 57/80 - GEMA)
- Keine „Erschöpfung“ bei Vermarktung außerhalb der EU

- Beispiele für diskriminierende oder unverhältnismäßige Handelsbeschränkungen
 - + Bocksbeutel (EuGH, Rs. 16/83 - Prantl)
 - + Clinique (EuGH, C-315/92 - Clinique)
 - + H-Milch (EuGH, Rs. 124/81)
 - + Deutsches Reinheitsgebot für Bier (EuGH, Rs. 178/84 - Reinheitsgebot für Bier)
 - + Schwedisches Einzelhandelsmonopol für Alkohol (EuGH, C-189/95 - Franzén)
 - + Versandhandelsverbot für rezeptfreie Arzneimittel (EuGH, C-322/01 - DocMorris)

- Teilbereich der Freiheit des Personenverkehrs

- Daneben steht allgemeine Freizügigkeit für Unionsbürger unabhängig von wirtschaftlicher Betätigung (Art 21 AEUV, 18 EG)

- Art. 45 AEUV (Art. 39 EG):
 - + „Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.“
 - + „Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“

- Begriff des „Arbeitnehmers“ wird weit definiert
 - + Studenten, wenn Erwerbstätigkeit unterbrochen und Studium im Zusammenhang damit steht
 - + Zeitlicher Umfang und Einkommen unerheblich
 - + Geschäftsführer juristischer Personen abhängig von Weisungs- und Kontrollverhältnissen

- Aufenthaltsrecht ergibt sich unmittelbar aus Gemeinschaftsrecht, nicht abhängig von Aufenthaltserlaubnis oder Visum

- Diskriminierungsverbot, Inländergleichbehandlung

- Entwicklung zum umfassenden Beschränkungsverbot, EuGH, C-415/93 - Bosman:
 - + „Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern ... sein Heimatland zu verlassen, ... stellen ... Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit ... Anwendung finden“
 - + Beschränkungen nur gerechtfertigt, wenn sie „einen mit dem Vertrag zu vereinbarenden berechtigten Zweck verfolgen würden und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wären“

- Drittwirkung = Bindung von Privaten
 - + Früher: Verbandsregeln
 - + Heute: Geltung allgemein für Einstellungsvoraussetzungen

- Freizügigkeit der unternehmerischen Tätigkeit und Freiheit der Standortwahl des Unternehmens (Art. 49 ff AEUV, Art. 43 ff EG)
- Niederlassung: „in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats als seines Herkunftsstaats teilzunehmen und daraus Nutzen zu ziehen“ (EuGH, C-55/94 - Gebhard)
- Abgrenzung zur Dienstleistungsfreiheit durch Merkmal der Kontinuität

- Sitzverlagerung von Gesellschaften zunächst nicht erfasst (EuGH, Rs. 81/87 - Daily Mail)
- Centros (EuGH, C-212/97): Zweigniederlassung mit Verlagerung der Geschäftsaktivitäten trotz Umgehung von Kapitalerhaltungsvorschriften zulässig
- Überseering (EuGH, C-208/00): Verlagerung des tatsächlichen Verwaltungssitzes ohne Neugründung
- Sitztheorie (Rechtsfähigkeit hängt von einem tatsächlichen Verwaltungssitz im Inland ab) ist europarechtlich von der Gründungstheorie (Rechtsfähigkeit hängt vom Recht des Gründungsstaats ab) abgelöst worden

- Auffangfunktion (Art. 57 Abs. 1 AEUV, Art. 50 Abs. 1 EG)
- Voraussetzungen
 - + Grenzüberschreitendes Element
 - + Entgeltlichkeit
- Anwendungsfälle
 - + Aktive Dienstleistungsfreiheit = Erbringen der Leistung in anderem Mitgliedstaat
 - + Passive Dienstleistungsfreiheit = Entgegennahme der Leistung in einem anderen Mitgliedstaat
 - + Grenzüberschreitung nur durch Dienstleistung (z.B. Internet, Rundfunk, Fernsehen)

- Diskriminierungsverbot, Inländergleichbehandlung (Art. 57 Abs. 3 AEUV, Art. 50 Abs. 3 EG)
- Umfassendes Beschränkungsverbot
- Einzelfälle
 - + Erstattung der Kosten von Krankenhausbehandlungen im EU-Ausland (EuGH, C-157/99 - Smits Geraets)
 - + Information über Abtreibungskliniken in GB (EuGH, C-159/90 - Grogan)

- Ausnahmen nach Art. 62 AEUV, Art. 55 EG i.V.m. Art. 51, 52 AEUV, Art. 45, 46 EG: Gründe der „öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit“

- Allgemeine Schranken-Schranken
 - + Zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Verbraucherschutz, Betrugsverbeugung, Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen, Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen)
 - + Diskriminierungsfreiheit
 - + Verhältnismäßigkeit (Eignung und Erforderlichkeit)

- Einzelfälle
 - + Niederlassungspflicht für Direktversicherungsunternehmen (EuGH, C-205/84)
 - + Britisches Lotterieverbot (EuGH, C-275/92 - Schindler)
 - + Verbot von „Paintball“ Spielen (EuGH, C-36/02 - Omega Spielhallen)
 - + „Cold Calls“ im Wertpapierhandel (EuGH, C-384/93 - Alpine Investments)
 - + Arbeitnehmerüberlassung und Bindung an Tarifvertrag (EuGH, C-493/99)
 - + Betrieb von Glücksspielen über das Internet (EuGH, C-42/07 - bwin)

- Grenzüberschreitender Transfer von Geld- und Sachkapital (Art. 63 ff AEUV, Art. 56 ff EG)
- Freiheit des Zahlungsverkehrs als „fünfte Grundfreiheit“ (Art. 63 Abs. 2 AEUV, Art. 56 Abs. 2 EG): Erbringen von Gegenleistungen im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Ausnahmen vom freien Kapital- und Zahlungsverkehr: Art. 63 - 65 AEUV (Art. 57 - 60 EG)
- „Golden Shares“ und Stimmrechtsbeschränkungen
 - + VW-Gesetz (EuGH, C-112/05): 20% Sperrminorität europarechtswidrig

- Ausschließliche Zuständigkeit der Union für „Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln“ (Art. 3 Abs. 1 b) AEUV)
- Art. 101 AEUV (Art. 81 EG): Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen
- Art. 102 AEUV (Art. 82 EG): Missbrauchsverbot bei marktbeherrschender Stellung
- Fusionskontrollverordnung: Ordnungsrahmen für Unternehmenszusammenschlüsse
- Verbot wettbewerbsverzerrender Beihilfen (Art. 107 AEUV)

- Art. 101 AEUV verbietet „ alle **Vereinbarungen** zwischen **Unternehmen**, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander **abgestimmte Verhaltensweisen**, welche den **Handel** zwischen den **Mitgliedstaaten** zu **beeinträchtigen** geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder **Verfälschung** des **Wettbewerbs** innerhalb des Binnenmarkts **bewirken** oder **bezwecken**.“
- Liste von Regelbeispielen:
 - + Festsetzung von An- und Verkaufspreisen
 - + Einschränkung von Produktion oder Absatz
 - + Aufteilung von Märkten
 - + Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen
 - + Pflicht zur Abnahme zusätzlicher Leistungen

Horizontale und vertikale Beschränkungen

- Art. 101 AEUV verbietet nicht nur „Kartelle“
- **Horizontale** Wettbewerbsbeschränkungen: Zusammenwirken von auf dem **gleichen Markt** konkurrierenden Unternehmen
- **Vertikale** Wettbewerbsbeschränkungen: Zusammenwirken von Unternehmen auf **unterschiedlichen Wirtschaftsstufen**
 - + Alleinvertriebsvereinbarungen
 - + Langfristige Belieferungsverträge

Verbotene Absprachen

- **Verbotene Absprachen** sind **nichtig** (Art. 101 Abs. 2 AEUV)
 - + Vereinbarungen sind zivilrechtlich unwirksam und rückabzuwickeln
 - + Keine Verwaltungsentscheidung erforderlich

- Dezentrale Wettbewerbskontrolle (VO 1/2003)
 - + Primat der EU-Wettbewerbsregeln
 - + Vernetzung von nationalen Kartellbehörden und Kommission
 - + Kommission kann jeden Fall an sich ziehen

- Wettbewerbsbehörde hat **polizeiliche Ermittlungsbefugnisse**, kann Geldbußen (10% Jahresumsatz) und Zwangsgelder verhängen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen

- Art. 101 Abs. 3 AEUV erlaubt die **Freistellung** bestimmter Gruppen von Vereinbarungen sowie von Einzelvereinbarungen
 - + Verbesserung der **Warenerzeugung** oder -verteilung
 - + Förderung des **technischen** oder wirtschaftlichen **Fortschritts**
 - + Angemessene Beteiligung der **Verbraucher**
 - + keine überschießende Beschränkung (**Erforderlichkeit**)
 - + keine Ausschaltung des Wettbewerbs

- Nach Wettbewerbsverordnung Nr. 1/2003 ist Art. 101 Abs. 3 AEUV trotz des entgegenstehenden Wortlauts („können für nicht anwendbar erklärt werden“) **unmittelbar anwendbar**
 - + Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind Vereinbarungen ohne weiteres nicht verboten
 - + Risiko der Nichtigkeit bei falscher Interpretation durch Unternehmen

- + Beschreibung der Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die unter die Verordnung fallen
- + Voraussetzungen der Ausnahme vom Kartellverbot (Marktanteilsgrenze)
- + Liste von Hardcore-Wettbewerbsbeschränkungen („Black Clauses“), die die Vereinbarung insgesamt von der VO ausnehmen
- + Liste von „Grey Clauses“, die die entsprechende Klausel ausnehmen
- Wichtige GruppenfreistellungsVOs
 - + Vertikalvereinbarungen (VO 2790/1999)
 - + Technologietransfer (VO 772/2004)
 - + Forschung und Entwicklung (VO 2659/2000)
 - + Kfz-Branche (VO 1400/2002)
 - + Spezialisierungsvereinbarungen (VO 2658/2000)

- „Black Clauses“ aus VO 2790/1999:

Artikel 4

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien folgendes bezwecken:

a) die Beschränkung der Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, Höchstverkaufspreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken;

b) Beschränkungen des Gebiets oder des Kundenkreises, in das oder an den der Käufer Vertragswaren oder -dienstleistungen verkaufen darf, mit Ausnahme von:

- Beschränkungen des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Gruppen von Kunden, die der Lieferant sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einem anderen Käufer zugewiesen hat, sofern dadurch Verkäufe seitens der Kunden des Käufers nicht begrenzt werden;

- Beschränkungen des Verkaufs an Endbenutzer durch Käufer, die auf der Großhandelsstufe tätig sind;

- Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler, die Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden;

- Beschränkungen der Möglichkeiten des Käufers, Bestandteile, die zwecks Einfügung in andere Erzeugnisse geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, welche diese Bestandteile für die Herstellung derselben Art von Erzeugnissen verwenden würden, wie sie der Lieferant herstellt;

c) Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher, soweit diese Beschränkungen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden, welche auf der Einzelhandelsstufe tätig sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu verbieten, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben;

d) die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf unterschiedlichen Handelsstufen tätig sind;

e) Beschränkungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Käufer von Bestandteilen, welche dieser in andere Erzeugnisse einfügt, vereinbart werden und die den Lieferanten hindern, diese Bestandteile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturwerkstätten oder andere Dienstleistungserbringer zu verkaufen, die der Käufer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner eigenen Erzeugnisse betraut hat.

- Art. 102 AEUV verbietet „die **missbräuchliche Ausnutzung** einer **beherrschenden Stellung** auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere **Unternehmen**, soweit dies dazu führen kann, den **Handel** zwischen den **Mitgliedstaaten** zu **beeinträchtigen**.“
- Beherrschende Stellung: „die **wirtschaftliche Machtstellung** eines Unternehmens, die dieses in die Lage versetzt, die **Aufrechterhaltung** eines wirksamen **Wettbewerbs** auf dem **relevanten Markt** zu **verhindern**, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen **Wettbewerbern**, seinen **Abnehmern** und schließlich den **Verbrauchern** gegenüber in einem nennenswerten Umfang **unabhängig** zu **verhalten**“ (EuGH, Rs. 27/76 - Chiquita).

- Verpflichtung marktbeherrschender Unternehmen, bestimmte **Einrichtungen zu öffnen**, auf die **Wettbewerber angewiesen** sind
 - + offener Netzzugang
 - + natürliches Monopol
 - + leitungsgebundene Netze

- Beschränkung von Immaterialgüterrechten (Urheberrechte)
 - + Verweigerung des Zugangs zu Erzeugnissen, die für bestimmte Tätigkeit unerlässlich sind
 - + Verhinderung des Auftretens neuer Erzeugnisse mit potenzieller Nachfrage
 - + keine Rechtfertigung
 - + Eignung, jeden Wettbewerb auf dem relevanten Markt auszuschließen

- EuGH (Rs. 6/73 und 6/74 - Commercial Solvents): Abbruch der Lieferbeziehung für Ausgangsstoff eines Tuberkolosemittels durch marktbeherrschendes Unternehmen, als ein Kunde beschlossen hatte, das Arzneimittel selbst herzustellen
- EuGH (C-241/91 und C-242/91 - RTE und ITP): Verweigerung der Lizenz zum Abdruck des Fernsehprogramms durch große irische Fernsehsender (*Magill*-Rechtsprechung)
- EuGH (C-7/97 - Bronner): Kein Missbrauch, wenn Zeitungsunternehmen sich weigert, Konkurrenzprodukt in marktbeherrschendes Zustellsystem aufzunehmen

- Kontrolle von **Unternehmenszusammenschlüssen**
- Zusammenschlüsse können
 - + einerseits rationalisierenden Charakter haben und wettbewerbsdienlich sein,
 - + andererseits zu marktbeherrschenden Strukturen führen, die den Wettbewerb außer Kraft setzen
- Keine Regelung im AEUV oder EGV über **vorbeugende Fusionskontrolle**
- Nach Diskussionen über mehr industriepolitische oder mehr wettbewerbliche Ausrichtung Erlass der VO 4064/1989 zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

- 2004 Erlass der neuen Fusionskontrollverordnung 139/2004
- Gegenstand der Fusionskontrolle: **Zusammenschlüsse** von **gemeinschaftswweiter Bedeutung** (Art. 1, 3 FusK-VO)
 - + Zusammenschluss: Dauerhafte **Veränderung** der **Kontrolle** über ein Unternehmen, also auch Unternehmenskauf (Art. 3 FusK-VO)
 - + Gemeinschaftswweite Bedeutung („**Aufgreifschwellen**“):
 - Weltweiter Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen über EUR 5 Mrd. und gemeinschaftswweiter Gesamtumsatz bei mindestens zwei der Unternehmen über EUR 250 Mio. oder
 - Weltweiter Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen über EUR 2,5 Mrd. und in mindestens drei Mitgliedstaaten über EUR 100 Mio.

- Unvereinbar mit dem Binnenmarkt und **verboten** sind **Zusammenschlüsse**, „durch die ein wirksamer **Wettbewerb** im Gemeinsamen Markt oder in einem erheblichen Teil desselben erheblich **behindert** würde, insbesondere durch **Begründung** oder **Verstärkung** einer **beherrschenden Stellung**“ (Art. 2 Abs. 3 FusK-VO)

- „Significant impediment of effective competition“, **SIEC-Test**, ähnelt dem US-amerikanischen **SLC-Test** („significant lessening of competition“)
 - + Prognostische Feststellung in einer **wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung** („more economic approach“)
 - + Entscheidend nicht Marktstellung, sondern Entwicklung des Wettbewerbs im relevanten Markt

- **Zusammenschlüsse** von gemeinschaftsweiter Bedeutung müssen vor ihrem Vollzug bei der Kommission **angemeldet** werden (Art. 4 Abs. 1 FusK-VO)

- **Vollzugsverbot** vor Entscheidung der Kommission oder Ablauf der Prüfungsfristen (Art. 7 Abs. 1 FusK-VO)

- Phasen:
 - + **Vorprüfung**: Fällt die Fusion unter die FusK-VO und bestehen ernsthafte Bedenken gegen die Vereinbarkeit (25 Arbeitstage)
 - + **Hauptprüfung**: Prüfung der Voraussetzungen eines Verbots (90 Arbeitstage)
 - + **Entscheidung**: Vereinbarkeits- oder Verbotsentscheidung

- Wettbewerbsrechtliche Maßnahmen sind zulässig, wenn sich ein verbotenes Verhalten innerhalb des Binnenmarkts auswirkt („**Wirkungsprinzip**“)
- EuGH hat mit Blick auf das Kartellverbot (Art. 101 VAEU) entschieden, dass ein Kartell verboten werden kann, wenn es im Binnenmarkt „**durchgeführt**“ wird (EuGH, Rs. 22/71 - Beguelin)
- Bilaterales Abkommen EU-USA über die gegenseitige Anwendung ihrer Wettbewerbsrechte (ABI. 1995, L 95/47)
- WTO-Arbeitsgruppe („Weltkartellrecht“)

- Unionsrecht: Zwischenstaatlicher Handel
- Nationales Recht: Innerstaatlicher Handel
- Unbedingter **Vorrang** des **Unionsrechts**
- Nationales Recht darf strenger, aber nicht weniger streng als Unionsrecht sein
- Deutsches Kartellrecht ist mittlerweile an europäisches Recht angeglichen

- Entscheidungen der **Kommission** können mit der **Nichtigkeitsklage** (Art. 263 Abs. 4 AEUV) angefochten werden
- Zuständig ist das **EuG** mit Revisionsmöglichkeit zum EuGH
- Gerichtliche Kontrolle ist beschränkt auf
 - + Einhaltung der Verfahrensvorschriften
 - + Ausreichende Begründung
 - + Zutreffende Feststellung und Würdigung des Sachverhalts
- **Nationale Verwaltungsentscheidungen** müssen vor nationalen Gerichten angegriffen werden
- **Nationale Gerichte** entscheiden auch bei Klagen von **Wettbewerbern**

Staatliche Beihilfen und öffentliche Aufträge

- **Subventionen** der öffentlichen Hand an einzelne Unternehmen, die den Wettbewerb verfälschen, sind grundsätzlich mit dem **Binnenmarkt unvereinbar**; gleichzeitig sind **Ausnahmen** zugelassen (Art. 107 AEUV)
- Durch Vielzahl der Fälle eines der **aufwändigsten Arbeitsfelder** der Kommission
- **Begünstigung** von nationalen Unternehmen auch durch **öffentliche Aufträge** möglich
 - + Volumen öffentlicher Aufträge macht ca. 16% des BIP in der EU aus
 - + Unionsrechtliche Vorschriften zur diskriminierungsfreien Vergabe
 - + Förderung nationaler Unternehmen nur über Beihilfen zulässig

- Bewirken eines **wirtschaftlichen Vorteils** („Beihilfe jeglicher Art“): Unternehmen erhält einen wirtschaftlichen Vorteil, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, also wenn keine angemessene Gegenleistung gegenüber steht (**„Market economy investor-Test“**)
 - + Geld- und Sachleistungen
 - + Steuerbefreiungen
 - + Bürgschaften, Garantien
- Gewährung **staatlicherseits** („staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“): der Zuwendung muss eine entsprechende **Belastung** eines **öffentlichen Haushalts** korrespondieren
 - + Staatliche Preisregelungen („Öko-Strom“) sind keine Beihilfen, da die Subvention von den Verbrauchern finanziert wird

- Begünstigte: **Unternehmen**
 - + Entscheidend ist **wirtschaftliche Aktivität**
 - + Leistungen an staatliche Stellen können auch Subvention darstellen
 - + Zuschüsse an Kunden (Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV)

- **Selektivität** der Zuwendung
 - + Beihilfe liegt nur vor, wenn bestimmte Unternehmen oder abgegrenzte Unternehmensgruppen begünstigt werden
 - + Steuerliche Maßnahmen keine Beihilfe, wenn sie unterschiedslos allen Unternehmen zu Gute kommen (z.B. allgemeine Senkung der Körperschaftsteuer, regional begrenzte Steuererleichterungen können dagegen selektiv sein)

- **Wettbewerbsverfälschung:** Beihilfe muss geeignet sein, in den Wettbewerb zwischen Unternehmen einzugreifen und die **Wettbewerbslage zugunsten des subventionierten Unternehmens zu verändern** (EuGH, Rs. 730/79 - Philip Morris)
 - + Feststellungen zum betroffenen Markt erforderlich
 - + Ausgleich unterschiedlicher Kostenfaktoren aufgrund geografischer Lage lässt die Verfälschung nicht entfallen

- **Beeinträchtigung des Handels** zwischen den **Mitgliedstaaten**
 - + Nicht nur bei exportorientierten Unternehmen der Fall
 - + Auswirkungen auch auf Verhältnis konkurrierender Importeure oder ausländischer Leistungserbringer
 - + „De Minimis“ Beihilfen unterhalb EUR 200.000 sind frei gestellt

- **Legalausnahmen** (Art. 107 Abs. 2 AEUV), „vereinbar sind“:
 - + Sozialbeihilfen
 - + Naturkatastrophen
 - + Zonenrandgebiet

- Ausnahmen nach **Ermessen** (Art. 107 Abs. 3 AEUV), „als ... vereinbar können angesehen werden“:
 - + Horizontalbeihilfen (Probleme, die sich in allen Wirtschaftssectoren stellen)
 - Ausbildung
 - Forschung und Entwicklung
 - Rettung und Umstrukturierung
 - Umweltschutz
 - + Regionalbeihilfen
 - BIP der Region muss unter 75% des EU-Durchschnitts liegen

- + Sektoralbeihilfen
 - Steinkohlebergbau
 - Stahl
 - Schiffbau
 - Landwirtschaft
 - Finanzinstitute (aufgrund Mitteilung der Kommission im Jahr 2008)

- + Kulturbeihilfen

- **Freistellung** erfolgt durch **Kommission** durch
 - + Freistellungsverordnungen
 - + Leitlinien
 - + Gemeinschaftsrahmen
 - + Mitteilungen

- Leistungen, die der Staat Unternehmen als Ausgleich für Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, insbesondere für **Dienstleistungen** von **allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** (Art. 106 Abs. 2 AEUV) gewährt, fallen nicht in den Tatbestand von Art. 107 AEUV (**Daseinsvorsorge**)
- Voraussetzungen (EuGH, C-280/00 - Altmark Trans, „Monti Paket“, ABl. 2005 C 297/4)
 - + Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
 - + Transparente und objektive Parameter für Berechnung der Ausgleichsleistungen
 - + Beschränkung auf tatsächliche Kosten
 - + [Auswahl durch Ausschreibung oder Festsetzung des Ausgleichs im Sinne der Kosten eines gut geführten Unternehmens]

- Beispiele:
 - + Nahverkehr
 - + Kommunale Krankenhäuser
 - + Kommunale Schwimmbäder
 - + Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
 - + Durchführung von Förderaufgaben im öffentlichen Interesse durch Landesbanken (nicht Betätigungen am Finanzmarkt), Beseitigung von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

- Erfüllt ein Unternehmen gleichzeitig gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und andere wirtschaftliche Ziele, ist eine buchhalterisch klar erkennbare Trennung der Geschäftsfelder erforderlich, **Quersubventionierungen sind unzulässig**

- Art. 108 Abs. 3 AEUV:
 - + Mitgliedstaaten müssen neue Beihilfen vor ihrer Gewährung bei der Kommission anmelden (**Notifikation**),
 - + Vor der Entscheidung der Kommission darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden („**Sperrwirkung**“)
- **Beihilfen**, die unter Verstoß dagegen Notifikation oder Sperrwirkung geleistet werden, sind **rechtswidrig** und die Verträge nichtig (§ 134 BGB)
- Phasen:
 - + **Vorprüfungsverfahren** (2 Monate)
 - + **Hauptprüfungsverfahren**, wenn die Maßnahme Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt (Art. 4 Abs. 4 VO 659/99)
 - + Positiventscheidung, Bedingungen, Auflagen, Negativentscheidung

- Mitgliedstaaten und Beihilfeempfänger können gegen sie belastende Entscheidungen der Kommission **Anfechtungsklage** beim **EuG** erheben (Art. 263 Abs. 4 AEUV)
- Das gleiche gilt für **Konkurrenten**, wenn die Kommission das Vorliegen einer Beihilfe abgelehnt hat oder diese mit dem Binnenmarkt für vereinbar hält und die Marktstellung des Klägers spürbar beeinträchtigt wird (EuGH, C-78/03 - Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum)
- Bei Verstoß gegen **Durchführungsverbot** müssen Konkurrenten vor **nationalen Gerichten** klagen
- Das gleiche gilt bei nationalen Rückforderungsentscheidungen